

## Anfrage

des Abgeordneten Buchinger

an Herrn Landesrat Knotzer  
gem § 39 Abs. 2 LGO 2001

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 09.10.2002

Ltg.-1044/A-5/177-2002

~~Ausschuss~~

betreffend: **Mögliche Vollziehungsmängel bei der Einhebung von kommunalen Abgaben durch die Stadtgemeinde Tulln gegenüber der Tullner Messe GmbH**

Die Tullner Messe GmbH veranstaltet seit Jahren in Tulln diverse Messen. Informationen zufolge, sollen dafür erforderliche behördliche Genehmigungen ausstehen. So sollen feuerpolizeiliche Genehmigungen für Messehallen und andere, von der Tullner Messe GmbH benutzte Gebäude fehlen.

In der Anfragebeantwortung zu Ltg. 963/A-5/164-2002 wurde dem Fragesteller mitgeteilt, daß die Überprüfung der Vorschreibung und Einhebung der Kanal- und Wassergebühren bei der nächsten Gebarungseinschau durch Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden in der Stadtgemeinde Tulln überprüft wird?

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Knotzer folgende

### Anfrage:

- 1) Wurden die in der Beantwortung zur Anfrage Ltg. 963/A-5/164-2002 angekündigte Überprüfung der Stadtgemeinde Tulln durchgeführt? Wenn ja mit welchem Ergebnis? Wenn Nein, weshalb nicht?
- 2) Inwieweit liegen Verwaltungsübertretungen der Stadtgemeinde Tulln, bzw. der Tullner Messe GmbH hinsichtlich der Gemeindeabgaben vor? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Stadtgemeinde Tulln? Welche Maßnahmen werden Sie gegenüber der Stadtgemeinde Tulln diesbezüglich anwenden?
- 3) Benützen in der Stadtgemeinde Tulln, neben der Tullner Messe GmbH auch andere, der Kanalanschlußpflicht unterworfenen Betriebe das Kanalnetz ohne dafür eine Benützungsbewilligung zu haben? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?